

# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Januar 2018 · [www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2017

### Inhalt:

#### Recht aktuell

- > Das neue tschechische Gesetz über den Zahlungsverkehr: Prüfung von Zahlungen im Internet nun auch per Selfie
- > Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen bei den tschechischen Registergerichten eingeführt

#### Steuern aktuell

- > Gesetzgebung
- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Rechtsprechung

#### Wirtschaft aktuell

- > Vorleistungen bei Mietverhältnissen – Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-17 – „aus deutscher Sicht“

#### Rödl & Partner Intern

- > Themen Mandantenbrief 2017
- > Fachveranstaltungen

- > Das neue tschechische Gesetz über den Zahlungsverkehr: Prüfung von Zahlungen im Internet nun auch per Selfie

**Von Jana Poskerová, Miloš Škamrada**

Rödl & Partner Brunn

#### Einleitend

- > Am 13. Januar 2018 trat in der Tschechischen Republik das neue Gesetz über den Zahlungsverkehr Nr. 370/2017 Slg. in Kraft, welches die ursprüngliche Rechtsvorschrift von 2009 aufhob und ersetzte. Mit Blick auf den Umfang der Änderungen wurde einem neuen Gesetz Vorrang vor einer bloßen Novellierung eingeräumt. Das neue Gesetz wurde u.a. auch mit dem Ziel einer Umsetzung der europäischen Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (die sog. „PSD 2“) angenommen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bereiche der Sicherheit von Zahlungen im Internet, der Stärkung von Rechten der Nutzer von Zahlungsdiensten und der hieraus folgenden neuen Pflichten für Erbringer von Zahlungsdiensten. Das Gesetz führt ferner Regeln für moderne Zahlungsmethoden mittels mobilen oder Internet-Apps ein. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen gegenüber der bisherigen Regelung bietet Ihnen der vorliegende Artikel.

#### Starke Kundenauthentifizierung

Die neuen Maßnahmen zielen auf die Gewährleistung einer größeren Sicherheit von Zahlungstransaktionen über das Internet oder andere elektronische Kanäle und auf einen besseren Schutz der Nutzer. Den entsprechenden höheren Standard einer Authentifizierung hielten die meisten Banken auch bisher bereits auf Grundlage einer Empfehlung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ein, nun



Quelle: Archiv Rödl & Partner

jedoch folgt die Pflicht zu einer sog. starken Kundenauthentifizierung direkt aus dem Gesetz. Die Identität des Zahlenden ist in zwei Schritten zu prüfen, die mindestens zwei der nachfolgenden Authentifizierungen kombinieren müssen: eine Authentifizierung durch eine Angabe, die nur dem Nutzer bekannt ist (d.h. Anmeldedaten, in der Regel ein Passwort, eine PIN etc.), und eine weitere Sache, die der Nutzer in seiner Verfügungsmacht hat (typischerweise ein Mobiltelefon, auf das eine SMS mit einem Prüfcode gesendet wird), oder gegebenenfalls auch biometrische Angaben des Nutzers, die mittels moderner Technologie erfasst werden (hierbei kann es sich um einen Fingerabdruck handeln, einen Irisscan, und laut dem offiziellen Kommentar zum neuen Gesetz auch ein Selfie).

### Zahlungsauslösedienste

Neue „Zahlungsauslösedienste“ (Payment Initiation Service) betreffen die Möglichkeit einer Eingabe von Zahlungen durch Dritte mittels mobilen und Internet-Apps zur Verwaltung der persönlichen Finanzen. Die Leistung besteht im Grunde darin, dass der Nutzer eine Zahlungsanweisung nicht über das Internet direkt an seine kontoführende Bank gibt, sondern dass die Transaktion über einen Dienstleister verläuft. Im Unterschied zu gängigen Überweisungen erhält der Empfänger der Zahlung bereits zum Zeitpunkt der Eingabe des Überweisungsauftrages eine Information darüber, ob hinreichend finanzielle Mittel überwiesen werden, sodass eine Ware oder Dienstleistung unmittelbar geliefert bzw. erbracht werden kann. Dies soll zu einer Beschleunigung von geschäftlichen Transaktionen führen. Es handelt sich um eine Alternative zu Kartenzahlungen über das Internet.

### Kontoinformationsdienstleistungen

Eine weitere neue Dienstleistung besteht in sog. Kontoinformationsdienstleistungen (Account Information Service). Diese Dienstleistung soll Nutzern ermöglichen, Informationen über alle ihre Konten (bei verschiedenen Banken) mittels einer App abzurufen. Sie gründet auf der Weitergabe von Informationen über Konten mittels Internet durch einen Dienstleister, der nicht die kontoführende Bank ist. Der Nutzer kann dergestalt durch eine App Konten bei verschiedenen Banken verwalten bzw. mit dieser Überweisungen vornehmen. Diese Leistung kann erbracht werden durch Banken, Darlehenskassen etc. und durch ein neues, durch das Gesetz geregeltes Subjekt – einen entsprechenden Kontoinformationsdienstleister (der jedoch kein Bankensubjekt ist und keine anderen Zahlungsdienstleistungen als gerade Kontoinformationsdienstleistungen erbringen darf).

### Herabsetzung der Haftungsgrenze des Nutzers bei einer nicht autorisierten Transaktion

Eine Stärkung von Rechten der Nutzer von Zahlungsdiensten erweist sich auch in der Einschränkung ihrer Haftung bei Verlust oder Entwendung und bei einem

nachfolgenden Missbrauch einer Zahlungskarte durch Vornahme einer nicht autorisierten Transaktion. Falls es in diesem Fall z.B. zu einer Abhebung von Bargeld vor der Blockierung der Karte durch den Nutzer kommt, erstattet die Bank dem Nutzer einen Teil des Geldes, gleichwohl der Nutzer einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe zu tragen hat. Dieser Betrag belief sich bislang auf 150 EUR (oder ca. 3.900 CZK), das neue Gesetz über den Zahlungsverkehr legt eine niedrigere Grenze fest, und zwar 50 EUR (ca. 1.300 CZK). Eine Ausnahme bleiben Fälle, in denen sich der Nutzer an einem Betrug selbst beteiligt oder er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit seine Pflichten verletzt (falls er etwa den PIN-Code direkt auf der Karte oder auf einem Zettel in der Geldbörse vermerkt und der Dieb die Transaktion mit dieser PIN beim ersten Versuch bestätigt).

### Blockierung von Mitteln

Das neue Gesetz über den Zahlungsverkehr regelt des Weiteren ausdrücklich eine Blockierung von finanziellen Mitteln auf dem Konto im Zusammenhang mit Kartentransaktionen. Hierzu kommt es typischerweise bei der Reservierung eines Hotelzimmers, bei der der Kunde die Nummer seiner Kreditkarte dem Händler zur Verfügung stellt und dieser nachfolgend den geschätzten Preis der Unterbringung blockiert. Neu wird festgelegt, dass Geldmittel auf einem Konto nur mit Zustimmung des Zahlenden blockiert werden können, sofern vorab nicht der genaue Betrag der Kartenzahlung bekannt ist, zu der der Empfänger oder der Zahlende mittels des Empfängers einen Zahlungsauftrag geben. Diese Zustimmung muss zu einem genauen Geldbetrag erteilt werden, der blockiert werden soll. Der Händler hat die Verpflichtung, den Kunden über eine vorläufige Blockierung von Mitteln auf der Zahlungskarte des Kunden zu informieren, und er kann den Betrag erst mit dessen Zustimmung blockieren. Sobald die Bank von der tatsächlichen Höhe des abzubuchenden Betrages Kenntnis hat, muss sie den Betrag entsprechend der Differenz zwischen dem blockierten Betrag und dem tatsächlich ausgegebenen Betrag sofort freigeben. Diese Maßnahme soll die Banken zwingen, Mittel ihrer Kunden nicht unangemessen lange zurückzuhalten.

### Abschließend

Das neue tschechische Gesetz über den Zahlungsverkehr bringt zahlreiche Neuerungen, mit denen vor allem eine Stärkung der Rechte von Nutzern von Zahlungsdiensten, eine Vereinfachung eines Zugangs zu den eigenen Finanzen und neue Pflichten für Banken verbunden sind. Einige der neu regulierten Leistungen nutzen Kunden und Banken bereits aktiv, mit anderen Maßnahmen werden sich beide Seiten in der Praxis noch vertraut machen müssen. Falls Sie Interesse an weiteren Informationen zu diesem Thema oder an anderen Beratungsleistungen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Ihr Ansprechpartner:**

Mgr. Miloš Škamrada

Rechtsanwalt

Associate Partner

Tel.: +420 530 300 570

E-Mail: milos.skamrada@roedl.com

## > Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen bei den tschechischen Registergerichten eingeführt

Von Olaf Naatz, Rödl & Partner Prag

### Einleitend

- > Am 1. Januar 2018 trat die Novelle des Gesetzes Nr. 304/2013 Gbl. der Tschechischen Republik über öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen in Kraft, mit welcher ein zentrales Register über wirtschaftlich Berechtigte juristischer Personen samt Handelsgesellschaften eingeführt wurde.

Wie wir Sie bereits informiert haben, sind nach dem Gesetz Nr. 253/2008 Gbl. seit dem 1. Januar 2017 sämtliche juristischen Personen in Tschechien verpflichtet, aktuelle Angaben zur Ermittlung und zum Nachweis der Identität ihres tatsächlichen Eigentümers (wirtschaftlich Berechtigten) zu führen, fortlaufend zu erfassen und auf Antrag berechtigter Personen mitzuteilen, und zwar einschließlich Angaben über eine Tatsache, die die Stellung eines wirtschaftlich Berechtigten begründet, oder über den Grund, warum diese Person als wirtschaftlich Berechtigter gilt.

Seit dem 1. Januar 2018 besteht nunmehr die Pflicht, Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten in einem bei dem Handelsregister der juristischen Person geführten gesonderten Register einzutragen.

Dies hat unter Verwendung eines elektronischen Formulars zu erfolgen, welches im Rahmen des Informationssystems der tatsächlichen Eigentümer auf der Internetseite des Ministeriums für Justiz der Tschechischen Republik unter [issm.justice.cz](http://issm.justice.cz) zur Verfügung steht.

Auf diesem Formular sind folgende Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten zu tätigen:

- > Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten
- > Geburtsdatum resp. Geburtsnummer (Personenkennzahl), sofern zugeteilt
- > Staatsangehörigkeit
- > Angaben über
  - den Anteil an Stimmrechten, sofern die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten sich aufgrund einer direkten Beteiligung ergibt
  - den Anteil am Gewinn, sofern sich die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten daraus ergibt, oder
  - andere Tatsachen, aus denen sich die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten ergibt

Dabei wird als wirtschaftlich Berechtigter einer Handelsgesellschaft diejenige natürliche Person angesehen, die:

1. allein oder mit anderen unter einheitlicher Leitung handelnden Personen über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte dieser Handelsgesellschaft oder über einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital von mehr als 25 Prozent verfügt,
2. allein oder mit anderen unter einheitlicher Leitung handelnden Personen eine im Punkt 1 angeführte Person beherrscht,
3. ein Empfänger von mindestens 25 Prozent des Gewinns dieser Handelsgesellschaft sein soll, oder
4. ein Mitglied eines satzungsmäßigen Organs ist, die diese Gesellschaft im Rahmen dieses Organs vertritt oder die eine ähnliche Stellung wie ein Mitglied eines satzungsmäßigen Organs hat, falls sie nicht der wirtschaftlich Berechtigte ist oder dieser gemäß den Punkten 1 bis 3 nicht definiert werden kann.

Der Antrag auf Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten wird selbst von der Handelsgesellschaft und nicht von dem wirtschaftlich Berechtigten bei dem Handelsregistergericht gestellt, bei dem die Handelsgesellschaft eingetragen ist. Bei rechtzeitiger Ersteintragung entfällt die Registergebühr in Höhe von 1.000 CZK. Der Gesetzgeber hat bei der Übergangsfrist, in welcher die wirtschaftlich Berechtigten in das Register eingetragen werden muss, leider ungenau gearbeitet. Bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes wäre die Übergangsfrist von einem Jahr bereits am 31. Dezember 2017 abgelaufen und auch eine Gebührenbefreiung wäre nur bis zu diesem Datum möglich gewesen. Seit dem 1. Januar 2018 jedoch existiert überhaupt erst das entsprechende Formular und auch das Register, um dieser Pflicht nachzukommen. Nach Informationen des Ministeriums für Justiz, welches für die Novelle verantwortlich ist, soll die einjährige Übergangsfrist jedoch erst ab dem 1. Januar 2018 zu laufen beginnen.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zum einen die Identität des wirtschaftlich Berechtigten und zum anderen die konkrete Tatsache nachweisen, aus der sich die Position des wirtschaftlich Berechtigten ergibt. Letzteres wird



Quelle: Archiv Rödl & Partner

in der Regel mittels Auszug aus der Liste der Gesellschafter/ Aktionäre nachgewiesen werden können, ersteres durch einen Auszug aus dem Einwohnerregister oder einem entsprechenden Nachweis des Staates, dessen Bürger der wirtschaftlich Berechtigte ist.

Im Rahmen der Antragstellung wird für den wirtschaftlich Berechtigten eine Identifikationsnummer generiert, unter welcher der Antragsteller einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlich Berechtigten erlangen oder Änderungen an dem Eintrag vornehmen kann. Nach jeder Änderung des Eintrages im Register der wirtschaftlich Berechtigten wird eine neue Identifikationsnummer generiert.

Das Register der tatsächlichen Eigentümer ist als relativ eigenständiges Informationssystem des Ministeriums für Justiz im Gegensatz zum Handelsregister nicht öffentlich. Ein Fernzugang zu dem elektronisch geführten Register ist aber für sämtliche Organe der öffentlichen Gewalt sowie sog. verpflichtete Personen, die die Identität des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen ihrer Tätigkeit feststellen müssen, gewährleistet. Damit besteht Zugang zu dem Register insbesondere für die Strafverfolgungs- und Justizbehörden, die Organe der Finanz- und Zollverwaltung aber auch für Banken, Anwälte und sonstige Personen, die die Identität des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen ihrer Tätigkeit feststellen müssen.

#### Ihr Ansprechpartner:



**Olaf Naatz, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 710  
E-Mail: olaf.naatz@roedl.com

## > Gesetzgebung

Von **Martina Šotníková, Jana Vejrová**  
Rödl & Partner Prag

### Neuregelungen des Einkommensteuerrechtes für das Jahr 2018

An dieser Stelle möchten wir die wichtigsten Neuregelungen zusammenfassen, die im Jahre 2018 in Kraft treten:

#### Lohnsteuerbescheinigung

- > Die Lohnsteuerbescheinigung kann nunmehr dem Finanzamt von Arbeitgebern auch nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Lohnsteuerbescheinigungen können jedoch weiterhin nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgegeben werden. Die Arbeitgeber können nach ihrem Ermessen entscheiden, ob die Lohnsteuerbescheinigungen auf dem Papiervordruck abgegeben oder dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden bzw. ob beide Abgabeformen kombiniert werden.

#### Kindergeld

- > Die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes werden verschärft. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 9 EStG) und aus Kapitalvermögen (§ 8 EStG) werden in die Einkommensgrenze für die Gewährung des Kindergeldes nicht mehr einbezogen. Ab dem Jahr 2018 sind nur die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit relevant.
- > Die Mindesteinkommensgrenze für die Gewährung des Kindergeldes hat sich nicht verändert und beträgt das Sechsfache des Mindestlohnes. Sie wird nur durch die Erhöhung des Mindestlohnes auf CZK 73.200 erhöht. Das Kindergeld kann höchstens CZK 60.300 betragen.

#### Kinderfreibetrag für das erste unterhaltspflichtige Kind

- > Nach Erhöhung des Kinderfreibetrages für das zweite und jedes weitere unterhaltspflichtige Kind wurde auch der Kinderfreibetrag für das erste unterhaltspflichtige Kind von CZK 13.404 auf CZK 15.204 erhöht.

#### Abzug von Kinderbetreuungskosten

- > Die Kinderbetreuungskosten können ab dem Jahr 2018 ausschließlich im Veranlagungszeitraum abgezogen werden, in dem sie entstanden sind – der Zahlungszeitpunkt spielt keine Rolle mehr. In der Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung über die Kinderbetreuungskosten muss der Tag stehen, zu welchem die Einrichtung ins Schulverzeichnis oder die Liste der Schul-

dienstleister eingetragen wurde oder zu welchem der Gewerbeeintrag durchgeführt wurde. Die o.g. Regeln gelten ab dem Jahr 2018, d.h. für den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Jahr 2018.

- > Bis Ende des Jahres 2017, d.h. für den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Jahr 2017, besteht das Wahlrecht – der Abzug der Kinderbetreuungskosten ist entweder im Veranlagungszeitraum möglich, in dem sie angefallen sind, oder im Veranlagungszeitraum, in dem sie bezahlt worden sind.
- > Es können Kinderbetreuungskosten bis CZK 12.200 abgezogen werden.

#### Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit – Minijob

- > Unterschreitet die monatliche Vergütung eines Minijobbers CZK 2.500, muss keine Steuerklärung abgegeben werden. Entscheidet sich der Steuerpflichtige jedoch, die Steuererklärung abzugeben, ist dies weiterhin möglich. Die Einkünfte aus der geringfügigen Beschäftigung unterliegen der pauschalen Lohnsteuer.
  - Zu den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung gehören vor allem andere Einkünfte als Einkünfte aus Beschäftigungsverhältnissen, z.B. Dienstbezüge oder Vergütungen der Mitglieder von Wahlkommissionen.

#### Werbungskosten-Pauschalbetrag für Freiberufler und Vermieter

- > Der Werbungskosten-Pauschalbetrag wurde bei folgenden Einkunftsarten um 50% herabgesetzt:
  - Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk – höchstens CZK 800.000
  - sonstige Gewerbebetriebe außer Handwerksbetrieben – höchstens CZK 600.000
  - Vermietung und Verpachtung – höchstens CZK 300.000
  - selbständige Arbeit – höchstens CZK 400.000
- > Es wird wiederum der Ehegattenfreibetrag gewährt.

#### Einkommensteuererstattungsantrag

- > Wird der Einkommensteuererklärung der Erstattungsantrag beigefügt, gilt er ungeachtet des Abgabetermins mit dem letzten Tag der Abgabefrist als gestellt. Wird die Steuererklärung mit dem beigefügten Erstattungsantrag z.B. 60 Tage vor Entstehung des Erstattungsanspruchs abgegeben, muss die Steuererstattung nicht mehr gesondert beantragt werden.

#### Abschreibungen auf Modernisierung von Mietgegenständen

- > Der nach dem 1. Juli 2017 durchgeführte Modernisierungsaufwand kann u.a. durch Untermieter abgeschrieben werden.

#### Abrisskosten im Zusammenhang mit dem Neuausbau

- > Den Anschaffungskosten von Neubauten sind auch die Abrisskosten (der Steuerwert des abgerissenen Gebäudes) zuzurechnen. Aktivierungspflichtig sind die Abrisskosten von Gebäuden, die nach dem 1. Januar 2018 genutzt werden.

#### Betriebstättengewinn

- > Es kann die verbindliche Auskunft beantragt werden, nach welchen Grundsätzen der Betriebstättengewinn zu ermitteln ist.

#### Treuhand, Gemeinden

- > Die Dividendenausschüttung ist nunmehr auch bei der Treuhand und den Gemeinden kapitalertragssteuerfrei.
- > Die steuerfreie Dividendenausschüttung setzt voraus, dass die Beteiligungsquote mindestens 10 Prozent beträgt und die zwölfmonatige Spekulationsfrist eingehalten wird.

#### Elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen vor dem Verfassungsgericht

Über den Vorschlag von 41 Abgeordneten des tschechischen Abgeordnetenhauses, die angefordert haben, das Gesetz über elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen bzw. einige Bestandteile dieses Gesetzes aufzuheben, hat das Verfassungsgericht am 15. Dezember 2017 wie folgt entschieden.

Die Entscheidung kann unter mehreren Aspekten beurteilt werden. Wir möchten zwei Perspektiven in Betracht ziehen:

- > Konsequenzen für Gewerbetreibende
- > Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

#### Welche Konsequenzen hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtes für Gewerbetreibende?

Für Kaufleute und Unternehmen, deren Bargeldgeschäfte meldepflichtig sind, ändert sich nicht viel. Ab 28. Februar 2018 müssen die bargeldlosen Zahlungen (z.B. mit Zahlungskarten) nicht gemeldet werden, auf den Quittungen muss ab diesem Tag die USt-IdNr. des leistenden Unternehmens nicht mehr angegeben werden. Da die Quittungen meistens auch als Rechnungen dienen, sind wir der Ansicht, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichts nur wenige Erleichterungen mit sich bringt. Wir möchten betonen, dass beide Erleichterungen – die Nichtausstellung von meldepflichtigen Quittungen und die Nichtangabe der USt-IDNr. – keine Pflicht, sondern ein Wahlrecht darstellen. Sollten sich die Umstellung des Programms für die Ausstellung von meldepflichtigen Quittungen und eine wiederholte Programmprüfung als nicht effizient erweisen, sind keine Änderungen erforderlich.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Für Kaufleute und Unternehmen, deren Bargeldgeschäfte in der dritten oder vierten Etappe meldepflichtig sein sollten, ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtes allerdings von großer Bedeutung. Da die Erweiterung der Meldepflicht fraglich ist, muss das zeitaufwendige und kostspielige Konzept der Meldepflicht nicht entwickelt werden. Kaufleute und Unternehmen, die davon ausgegangen sind, dass ihre Bargeldgeschäfte in kurzer Zeit meldepflichtig sind und in das notwendige Programm investiert haben, befürchten nun, dass sich ihre Investitionen nicht auszahlen. Für diese Gruppe haben wir eine gute und eine schlechte Nachricht. Es ist negativ, dass die geplante Steuerermäßigung den Kaufleuten – natürlichen Personen – nicht gewährt wird. Demgegenüber ist es positiv, dass die bislang angefallenen Kosten, die aufwandswirksam verbucht oder aktiviert wurden und künftig als fehlgeschlagene Investition abgeschrieben werden müssen, als Werbungskosten abziehbar sind.

Die letzte Gruppe von Kaufleuten, für die die Entscheidung des Verfassungsgerichts von großer Bedeutung ist, sind Kaufleute mit einer Erleichterung bei Meldepflicht – „blinde Kaufleute“ und „Verkäufer von Weihnachtsfischen“. Die Bargeldgeschäfte dieser Kaufleute sind auch im nächsten Jahr nicht meldepflichtig.

Obwohl das Gesetz über elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen wegen Verfassungswidrigkeit nicht aufgehoben wurde, kann die Durchsetzung der Meldepflicht nicht als Erfolg der Regierung und des Finanzministeriums angesehen werden, da die geplante etappenweise Erweiterung der Meldepflicht gestoppt wurde und einige Verfassungsrichter die Aufhebung der Meldepflicht unterstützten. Fünf von fünfzehn Verfassungsrichtern haben schriftlich erklärt, dass das Gesetz seinem Inhalt nach verfassungswidrig ist. Ein Richter hat darüber hinaus im schriftlichen Bericht betont, dass die Entscheidung des VerfG über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen zu nachsichtig war. Wie ersichtlich, haben sechs von fünfzehn Verfassungsrichtern gegen das Gesetz beachtenswerte Vorbehalte. Für das Finanzministerium ist von größerer Bedeutung, dass das Gesetz nicht als verfassungswidrig beurteilt wurde. Steuerpflichtige, die sich verfassungskonforme Gesetze wünschen, erleben jedoch eine bittere Enttäuschung.

Es scheint, dass das Verfassungsgericht durch seine Entscheidung alle Beteiligten zufrieden stellen möchte. Zufrieden sind sowohl das Finanzministerium als auch die Gesetzesgegner und viele Kaufleute, die noch nicht der Meldepflicht unterliegen. Auch die Kaufleute, deren Bargeldgeschäfte meldepflichtig sind, haben wenige Gründe für die Unzufriedenheit. Unzufrieden können nur die Kaufleute sein, die in die Erweiterung der Meldepflicht schon investiert haben.

## Kurzmitteilungen Steuern

### Doppelbesteuerungsabkommen

Am 12. Dezember 2017 wurde zwischen der Tschechischen Kanzlei für Wirtschaft und Kultur in Taipeh und der Taipeh-Kanzlei für Wirtschaft und Kultur in Prag ein Abkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und Steuerhinterziehung im Bereich Einkommensteuer vereinbart. Durch das Abkommen werden u.a. die einkommensteuerliche Vorschriften geändert.

### Ihre Ansprechpartner:



Ing. Martina Šotníková

Steuerberaterin  
Senior Associate

Tel.: +420 236 163 237

E-Mail: [martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)



Ing. Jana Vejrová

Steuerberaterin

Tel.: +420 236 163 262

E-Mail: [jana.vejrova@roedl.com](mailto:jana.vejrova@roedl.com)

## > Rechtsprechung

Von **Jakub Šotník**, Rödl & Partner Prag

### Bei einer Zwangsvollstreckung müssen Steuerpflichtige auch auf ihre Daten zugreifen können

Ein Steuerpflichtiger hat den Schutz vor der gesetzwidrigen Entscheidung des Finanzamtes in einer Zwangsvollstreckung verlangt, die nach Erlass von Vollstreckungsbescheiden eröffnet wurde. Nach dem war die Abschaltung der Server-Datenkabele, die bei der Pfändung von beweglichen Sachen durch das Finanzamt erfolgt ist, gesetzwidrig. Die im Datenzentrum aufbewahrten Server wurden durch Aufkleben eines Pfandsiegels kenntlich gemacht. Das Finanzamt sollte die Server an einem anderen Ort aufbewahren, was jedoch nicht erfolgt ist.

Der Steuerpflichtige stimmte der Pfändung nicht zu und betonte, dass das Finanzamt nicht berechtigt war, die Server zu pfänden, da sich die Pfändung auf bewegliche Sachen beschränken soll, die entbehrlich und leicht verwertbar sind. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Server, auf denen Daten gespeichert werden, spezifisches Betriebsvermögen darstellen. Vor ihrer Verwertung müssten die gespeicherten Daten vernichtet werden. Die Vernichtung sei nach Ansicht des Steuerpflichtigen nicht einfach durch Löschung durchführbar. Um die Daten zu vernichten, sei die Verschrottung von Datenträgern unerlässlich. Dann stelle der Server nur einen leeren Behälter („Eisen“) dar, dessen Verkaufspreis sehr niedrig ist.

Im Gerichtsverfahren wurde vom Steuerpflichtigen des Weiteren betont, dass die Server abgeschaltet wurden, um zu verhindern, dass die Daten „missbraucht“ bzw. zur Rechtsverteidigung genutzt werden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat zuerst betont, dass der Steuerpflichtige die Aussonderung der Server, die er für seine Geschäftstätigkeit benötigt hat, beanspruchen sollte. Des Weiteren hat das Oberste Verwaltungsgericht geprüft, ob die Abschaltung der Datenkabel von Servern



Quelle: Archiv Rödl & Partner

gesetzmäßig war. Sollten die Daten nicht z.B. in einer Cloud gespeichert werden, sollte das Finanzamt dem Steuerpflichtigen ermöglichen, die Daten vor dem Abschalten der Server zu kopieren. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts sei es nicht akzeptabel, neben den Servern auch die auf den Datenträgern gespeicherten Daten zu beschlagnahmen. Das Oberste Verwaltungsgericht ist zum Schluss gekommen, dass das einzige Ziel einer Zwangsvollstreckung die Eintreibung von Steuern sein muss.

### Ihr Ansprechpartner:



Mgr. **Jakub Šotník**

Rechtsanwalt

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 210

E-Mail: [jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)

## > Vorleistungen bei Mietverhältnissen – Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-17 – „aus deutscher Sicht“

Von **David Trytko**, Rödl & Partner Prag

### Einleitend

- > Für die meisten ist es nicht überraschend, dass die Vorleistungen bei Mietverhältnissen – u.a. unterschiedlich hohe Mietzahlungen während der Mietdauer – über die Mietlaufzeit abgegrenzt werden. Die ungewissen Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen sind vor allem dann zu passivieren, wenn über eine längere Zeit ein atypisch niedriger Mietzins gezahlt oder eine Mietfreistellung vereinbart wird (mietfreie Zeit). Die inhaltlich logische Passivierung wurde u.a. durch das allgemein anerkannte Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter Nr. 17 vom Juni 2010 – Vorleistungen bei Mietverhältnissen – eingeführt. Es ist überraschend, dass die Passivierung der (ungewissen) Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen, für die sich Ende des letzten Jahrhunderts noch viele Gesellschaften entschieden haben, im benachbarten Deutschland versagt ist.

### Kurzeinleitung

Der Ansatz eines Passivpostens wurde durch das Urteil des Finanzgerichtes Hamburg aus dem Jahr 2005 versagt. Das Urteil des Finanzgerichtes Hamburg wurde durch das Urteil des BFH bestätigt, aus dem folgt, dass eine (im schwebenden Geschäft zu passivierende) Verbindlichkeit aus Erfüllungsrückstand voraussetzt, dass die ausstehende Gegenleistung die erbrachte Vorleistung „abgelten“ soll und ihr damit synallagmatisch zweckgerichtet und zeitlich zuordenbar ist. Einfacher gesagt: die ungewissen Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften sind nicht zu passivieren. Sie sind nur dann passivierungsfähig, wenn die ausstehende Gegenleistung die erbrachte Vorleistung zweckgerichtet ist und dem Mietvertrag zeitlich zugeordnet werden kann.

### Gründe und Sachverhalt

Es ist nicht uninteressant, dieses Urteil bzw. seine Gründe zu erläutern. Das Mietverhältnis begann am 1. Juli 1997 und hatte eine Laufzeit von zehn Jahren bis zum 30. Juni 2007. Danach verlängerte er sich um jeweils 2 ½ Jahre, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Vermieterin hat der Mieterin das Mietobjekt zum 1. Juli 1997 bezugsfertig zur Verfügung gestellt. Der Mietzins war ab 1. Juni 1998 zu zahlen, er stieg oder fiel entsprechend der Veränderung des Gesamtlebenshaltungskostenindex nach Ablauf von 30 Monaten (von Mietbeginn an gerechnet). Die Vermieterin überließ der GmbH das Mietobjekt vertragsgemäß zum 1. Juli 1997 zur Nutzung. Zudem leistete sie der GmbH 1997 und 1999 12 000 DM Baukostenzuschüsse für die Einrichtung einer Teeküche und eines Lagers.

Die Mieterin bildete in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 1997 eine Rückstellung in Höhe von 6/120 des für die Grundlaufzeit des Mietvertrages (zehn Jahre) insgesamt zu zahlenden Mietzinses. In der Bilanz zum 31. Dezember 1998 erhöhte sie die Rückstellung (für die Zeit bis 31. Mai 1998) um weitere 5/120, gleichzeitig löste sie (für die Zeit der aufwandswirksamen Mietzahlungen ab 1. Juni 1998) den Rückstellungsbetrag wiederum mit 7/109 auf. Das Finanzamt gelangte zur Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Passivierung nicht vorlagen und erließ entsprechende Steuerbescheide, gegen die die Mieterin eine Klage gerichtet hat.

Das Urteil des Finanzgerichtes wurde durch mehrere Argumente begründet. Eine Verbindlichkeit verkörpert eine dem Inhalt und der Höhe nach bestimmte Leistungspflicht, die erzwingbar ist und deren Erfüllung eine wirtschaftliche Belastung darstellt. Die Verbindlichkeiten aus Erfüllungsrückstand lagen in diesem Falle nach dem Urteil des Finanzgerichtes Hamburg unter Verweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2002 nicht vor.

Der zweite Argument bestand darin, dass sich im Rahmen schwebender Geschäfte Forderungen (bei der Vermieterin) und Leistungen regelmäßig ausgleichend gegenüber-

stehen, wodurch der einseitige bilanzielle Ausweis von (ungewissen) Verbindlichkeiten (bei der Mieterin) grundsätzlich ausscheidet. Die Forderungen standen im Streitfall den Leistungen nicht gegenüber. Nach dem Urteil des FG konnten lediglich Verpflichtungsüberschüsse als drohende Verluste berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass die Bilanzierung bei der Gegenpartei – der Vermieterin – nach dem Gutachten des tschechischen Instituts für Buchhalter keine Rolle spielt, auch wenn erwartet wird, dass der bilanzielle Ausweis nicht einseitig ist. Die Bilanzierung bei der Vermieterin kann nach anderen Faktoren – nach einem anderen Wesentlichkeitsgrundsatz oder anderen Bilanzierungsmethoden (doppelte Buchführung / Einnahme-Überschuss-Rechnung) vorgenommen werden.

Bei Vorleistungen bei Mietverhältnissen liegt dem Grunde nach kein Erfüllungsrückstand vor, da nach den Bestimmungen des zugrunde liegenden Mietvertrages am maßgeblichen Stichtag keine fällige nicht erfüllte Zahlungsverpflichtung der Mieterin bestand. Mit der nach dem Mietvertrag geschuldeten zukünftigen Leistung wird nicht nur an Vergangenes angeknüpft, sondern Vergangenes abgegolten.

Ein weiteres Argument bestand im üblichen Marktzins und der Mietfreistellung. Die Mieterin habe nicht nachgewiesen, dass ab Juni 1998 (unter Berücksichtigung der zunächst nicht erhobenen Raten) eine überhöhte Miete gezahlt worden sei; ebenso liege ein Fall progressiver Miete nicht vor. Das FG wies zu Recht darauf hin, dass es auf dem Vermietungsmarkt nicht unüblich ist, Mietern vergleichbar dem Streitfall entgegenzukommen, um ihnen Liquiditätsvorteile zu verschaffen. Dies gilt insbesondere für Mietobjekte, die auf spezifische gewerbliche Verwendungen zugeschnitten sind, und wird im Streitfall bestätigt durch die zusätzliche Leistung eines Baukostenzuschusses durch die Vermieterin zur Ausgestaltung des Mietobjekts. Die Mietzeit war auch nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, innerhalb dessen die rückständige Miete hätte „nacherhoben“ werden sollen; vielmehr war das Mietverhältnis im Falle des Unterbleibens einer rechtzeitigen Kündigung fortzusetzen.

Schließlich wäre auch eine einseitige „kalkulatorische“ Berücksichtigung der Mietfreistellung bei der Bemessung der künftigen Mietraten durch die Vermieterin, selbst wenn sie vorläge, nach den aufgezeigten Grundsätzen für die Passivierung einer Verbindlichkeit aufgrund eines Erfüllungsrückstandes nicht ausreichend. Die rechtlichen Kriterien der Bilanzierung sind von den Elementen einer Kosten- und Leistungsrechnung verschieden.

### Fazit

Obwohl uns die Argumente des FG logisch erscheinen können, sollte für die Beurteilung des Streitfalles ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage maßgebend sein. Bedeutet ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild die aufwandswirksame Verbuchung des berechneten Mietzinses – sind die Formaspekte wichtig – oder sollte man vom Inhaltsaspekt – von der Laufzeit des Mietvertrags – ausgehen? In diesem Falle ist die Antwort einfach, auch wenn die Gegenargumente zulässig sind. Erstellen Sie jedoch Ihre monatlichen oder jährlichen Berichte (BWA) nach deutschem Recht, vergessen Sie nicht, wie die Vorleistungen bei Mietverhältnissen zu bilanzieren sind. Und – vergessen Sie nicht, die latenten Steuern abzugrenzen!

#### Ihr Ansprechpartner:



Ing. David Trytko, Ph.D.

Prüfungsleiter

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 303

E-Mail: david.trytko@roedl.com

## > Themen Mandantenbrief 2017

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

### Januar

#### Recht aktuell

- > Wird die Eintreibung eines Schadenersatzes für ein wettbewerbswidriges Verhalten einfacher und effizienter?  
[Petra Budíková, Zdeněk Bezpalec](#)
- > Kurzmitteilungen Recht / Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt Abgabenerhöhung und paralleles Finanzstrafverfahren für zulässig  
[Hana Šimánová](#)
- > Kurzmitteilungen Recht / Erneut obligatorische Vertretung von Arbeitnehmern in Aufsichtsräten von tschechischen Aktiengesellschaften  
[Roman Kuchař](#)

#### Steuern aktuell

- > Häufige Fragen zur Meldepflicht für Bargeldgeschäfte  
[Hana Procházková, Michal Klečka](#)
- > Gesetzgebung / Steueränderungsgesetze treten in Kraft zu einem späteren Zeitpunkt
- > Gesetzgebung / Gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage
- > Kurzmitteilungen Steuern / Erhöhung des Freibetrags für Blutspender
- > Kurzmitteilungen Steuern / Schreiben der

Generalfinanzdirektion betr. Die Umsatzsteuersätze für das Gastgewerbe ab 1. Dezember 2016

- > Kurzmitteilungen Steuern / Schreiben der Generalfinanzdirektion D-30 betreffend die Pauschalsteuer
- > Kurzmitteilungen Steuern / Befestigte Flächen  
[Alexander Novák, Martina Šotníková](#)
- > Rechtsprechung / Beweise für eine Steuerhinterziehung  
[Jakub Šotník](#)

#### Wirtschaft aktuell

- > Rückstellung für die Rekultivierung und Verpflichtung zur Entsorgung von Abfällen  
[Miroslava Bělohoubková](#)

#### Rödl & Partner Intern

- > Themen Mandantenbrief 2016
- > Fachveranstaltungen  
[Jana Švédová](#)

### Februar

**Monika Novotná von Rödl & Partner ist Juristin des Jahres**

#### Recht aktuell

- > Wesentliche Änderung des tschechischen Insolvenzgesetzes  
[Miloš Škamrada](#)

#### Steuern aktuell

- > Gesetzgebung / Verbraucherwettbewerb neu
- > Gesetzgebung / Steuerrecht-Reform im 2017
- > Gesetzgebung / Inländische Reisekosten für 2017  
[Martina Šotníková, Jakub Štefáček](#)
- > Kurzmitteilungen Steuern / Niedrigerer Umsatzsteuersatz für Zeitungen und Zeitschriften
- > Kurzmitteilungen Steuern / Vorschlag auf eine allgemeine Umkehr der Steuerschuldnerschaft
- > Kurzmitteilungen Steuern / Vaterschaftsurlaub  
[Alexander Novák, Martina Šotníková](#)
- > Rechtsprechung / Die Vorschriften für die Kontrollmeldung wurden vom Verfassungsgericht teilweise aufgehoben  
[Alexander Novák](#)

#### Wirtschaft aktuell

- > Neue Regelungen für die Berichterstattung im Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht  
[Lenka Kudrnová](#)

#### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Februar–Juni 2017  
[Jana Švédová](#)

### März

#### Recht aktuell

- > Unternehmer sein reduziert sich nicht auf Steuern und Handelsrecht  
[Robert Divisek](#)

**Steuern aktuell**

- > Gesetzgebung / Schreiben der Generalfinanzdirektion zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Erbringung von Fernmeldedienstleistungen
- > Gesetzgebung / Voraussetzungen für die Verlängerung der Abgabefrist
- > Gesetzgebung / Schreiben der Generalfinanzdirektion zu Online-Zahlungen  
[Alexander Novák, Lenka Krupičková](#)
- > Kurzmitteilungen Steuern / Internationale Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Steuern DAC IV
- > Kurzmitteilungen Steuern / Doppelbesteuerungsabkommen mit Chile  
[Alexander Novák, Martina Šotníková](#)
- > Rechtsprechung / Umsatzsteuerliche Beurteilung der Geschäftsführerbezüge  
[Jana Vejrová](#)

**Wirtschaft aktuell**

- > Bewertungsgrundsätze für fertige und unfertige Erzeugnisse nach dem Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter Nr. I-35  
[Jaroslav Dubský, Jana Kocurková](#)

**Unternehmensberatung aktuell**

- > Unternehmensbewertung und Bewertungszeitpunkt  
[Jaroslav Chovanec](#)

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Juni 2017  
[Jana Švédová](#)

**April****Recht aktuell**

- > Änderung der rechtlichen Regelung von Arbeitnehmerentsendungen – neue Herausforderung für die Compliance  
[Thomas Britz](#)
- > Kurzmitteilungen Recht / Informationspflicht im Zuge des Gesetzes über die Meldepflicht für Bargeldgeschäfte  
[Martina Pumpřlová, Lucie Siebertová](#)

**Steuern aktuell**

- > Verbindliche Auskunft zur Ermittlung des Steuergewinns einer Betriebsstätte  
[Petr Tomeš, Klára Kudlíková](#)
- > Gesetzgebung / Der Erlass von Verspätungszuschlägen für die Abgabe der Kontrollmeldung nach Ablauf der Abgabefrist wird erweitert
- > Gesetzgebung / Aktuelle Entwicklung von Bargeldgeschäftsmeldungen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Vorgeschlagene Erhöhung des Kinderfreibetrags für das erste Kind
- > Kurzmitteilungen Steuern / Rechnungen an Diplomaten  
[Alexander Novák, Martina Šotníková](#)
- > Rechtsprechung / Verlängerung der Rückzahlungsfristen von Verbindlichkeiten kann als Rechtsmissbrauch gelten  
[Lenka Krupičková](#)





Quelle: Archiv Rödl & Partner

### Wirtschaft aktuell

- > Produktionsstopp! Es muss die Inventur vorgenommen werden

[David Trytko](#)

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Juni 2017

[Jana Švédová](#)

### Mai

#### Recht aktuell

- > Neue Regelungen im Verwaltungsstrafrecht

[Pavel Koukal](#)

#### Steuern aktuell

- > Multilaterales Instrument zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch  
[Jan Holeček](#)
- > Gesetzgebung / Steuerermäßigungen und Freibeträge bei beschränkt Steuerpflichtigen  
[Julie Prokopová](#)
- > Kurzmitteilungen Steuern / Verabschiedung neuer Änderungsgesetze
- > Kurzmitteilungen Steuern / Höherer Kinderfreibetrag für das erste unterhaltene Kind
- > Kurzmitteilungen Steuern / Internationaler Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich (direkte) Steuern

- > Kurzmitteilungen Steuern / Besteuerung der Einkünfte aus der Stromerzeugung

[Alexander Novák](#), [Martina Šotníková](#)

### Wirtschaft aktuell

- > Elektronische Buchführung – in Zukunft unentbehrlich

[Radim Botek](#), [Ladislav Čížek](#)

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juni 2017

[Jana Švédová](#)

### Juni

#### Recht aktuell

- > Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen können Leistungen einer Prävention und Vorsorge neu auch außerhalb einer Gesundheitseinrichtung erbringen

[Petra Budíková](#), [Kristina Kedroňová](#)

#### Steuern aktuell

- > Aus Deutschland überlassene Maschinen  
[Milan Mareš](#)
- > Gesetzgebung / Schreiben der Generalfinanzdirektion betr. elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen, Version 2.0  
[Alexander Novák](#)
- > Kurzmitteilungen Steuern / Erwerb der Wohneinheit im neugebauten Familienhaus
- > Kurzmitteilungen Steuern / Anwendung des Umsatzsteuergesetzes in Zollfreigebieten  
[Alexander Novák](#), [Martina Šotníková](#)



Quelle: Archiv Rödl &amp; Partner

- > Rechtsprechung / Getrennte Erfassung von Forschungs- und Entwicklungskosten

[Lenka Krupičková, Jakub Šotník](#)

#### Wirtschaft aktuell

- > Rolle des Going-Concern-Prinzips

[Radka Hašplová](#)

#### Juli / August

#### Recht aktuell

- > Novelle des tschechischen Beschäftigungsgesetzes – aufgepasst bei einer verschleierte Arbeitsvermittlung!

[František Geršl](#)

#### Steuern aktuell

- > Gesetzgebung / Schreiben der Generalfinanzdirektion betr. Anwendung des Umsatzsteuergesetzes
  - > Kurzmitteilungen Steuern / Veröffentlichung der Steuerreformgesetze im Gesetzblatt
  - > Kurzmitteilungen Steuern / Steuerliche Beurteilung der Personenbeförderung über die UBER-App
  - > Kurzmitteilungen Steuern / Country-by-Country-Reporting – Abgabefrist in Tschechien
- [Alexander Novák, Martina Šotníková](#)
- > Rechtsprechung/ Wann endet die Nachschau und beginnt eine Außenprüfung??
- [Jakub Šotník](#)

#### Wirtschaft aktuell

- > Programmwechsel. Welche Schwierigkeiten treten ein?

[Ivan Brož, Jana Tesková](#)

#### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–Dezember 2017
- [Jana Švédová](#)

#### September

#### Recht aktuell

- > Korrekte Vereinbarung des Arbeitsortes

[Václav Vlk](#)

#### Steuern aktuell

- > Umwälzende Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes: die Grunderwerbsteuer wird nach dem Nettoentgelt erhoben

[Lenka Krupičková, Michael Pleva](#)

#### Wirtschaft aktuell

- > Wissen Sie, wie die Buchhaltungsunterlagen richtig aufzubewahren sind?

[Jiří Holcman](#)

#### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–Dezember 2017
- [Jana Švédová](#)

**Oktober****Recht aktuell**

- > Gesellschaftervereinbarungen – nur ein „Papiertiger“ oder durchsetzbare Vereinbarung?  
[Martin Švéda, Václav Svoboda](#)
- > Kurzmitteilungen Recht / Weniger Verwaltungsaufwand für Unternehmer  
[Václav Svoboda](#)

**Steuern aktuell**

- > Novellierte OECD-Verrechnungspreisleitlinie für multinationale Unternehmen und Steuer-verwaltungen  
[Petr Tomeš](#)
- > Gesetzgebung / Besteuerung der Einkünfte von Spitzensportlern
- > Gesetzgebung / Einkommensteuerfreie Bücher, die mit Gutscheinen gekauft werden
- > Gesetzgebung / Pflichtangaben der Kontrollmeldung
- > Gesetzgebung / Steuerfreier Erwerb der Wohnungseinheiten in Familienhäusern
- > Gesetzgebung / Verschiebung weiterer Etappen der Bargeldgeschäftsmeldungen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Erhöhung des Mindestlohnes
- > Kurzmitteilungen Steuern / Lotterie für Kassenzettel
- > Kurzmitteilungen Steuern / Anwendung der Umsatzsteuer bei Gesellschaftern von Gesellschaften (früher Mitgliedern von Vereinen ohne Rechtssubjektivität)  
[Jana Vejrová, Martina Šotníková](#)
- > Rechtsprechung/ Problematischer § 24 Abs. 2 Buchst. zc) EStG dient nicht nur der Kostenumlage  
[Jakub Šotník](#)

**Wirtschaft aktuell**

- > Compliance als Bestandteil des internen Kontrollsystems  
[Iva Silná](#)

**Unternehmensberatung aktuell**

- > Umsatzsteuer und ermittelter Wert einer Immobilie  
[Jaroslav Chovanec](#)

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Oktober–Dezember 2017  
[Jana Švédová](#)

**November****Rödl & Partner zum sechsten Mal in Folge Czech Law Firm of the Year****Recht aktuell**

- > Änderungen im Bereich arbeitsmedizinischer Leistungen  
[Eva Blechová](#)

**Steuern aktuell**

- > Vorsteuerabzug bei dienstlich genutzten Pkw  
[Milan Mareš](#)

- > Gesetzgebung / Airbnb-Vermieter und Steuern
- > Gesetzgebung / Schreiben der Generalfinanzdirektion betr. den Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag
- > Kurzmitteilungen Steuern / Präzisierung von Voraussetzungen für die Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich
- > Kurzmitteilungen Steuern / Bilaterales Abkommen für den Informationsaustausch von CbC-Daten (CAA CbCR)  
[Jana Vejrová, Martina Šotníková](#)
- > Rechtsprechung / Vorsteuerabzug für bedingte Investitionen  
[Jakub Šotník](#)

**Wirtschaft aktuell**

- > Erwarten uns weitere Änderungen der Bilanzierungsvorschriften?  
[Ladislav Čížek, Radim Botek](#)

**Rödl & Partner Intern**

- > Rödl & Partner spielt Fußball und unterstützt Senioren
- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: November–Dezember 2017  
[Jana Švédová](#)

**Dezember****Recht aktuell**

- > Plastiktüten in der Tschechischen Republik ab 1. Januar 2018 kostenpflichtig  
[Kristina Kedroňová, Petra Budíková](#)
- > Kurzmitteilungen Recht / Arbeitsstellen für Personen mit Behinderung – Wird die Novelle des tschechischen Beschäftigungsgesetzes einen Missbrauch von Fördermaßnahmen verhindern?  
[Zdeněk Bezpalec](#)

**Steuern aktuell**

- > Neue umsatzsteuerliche Behandlung der Ausfuhrlieferungen und der Einfuhr  
[Michael Pleva, Miroslav Kocman](#)
- > Gesetzgebung / Freistellung von der Meldepflicht für Bargeldgeschäfte
- > Gesetzgebung / Abschreibungen auf den Modernisierungsaufwand bei Abtretung der Mietverträge
- > Gesetzgebung / Netto-Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer auch beim Erwerber
- > Kurzmitteilungen Steuern / Neue Vordrucke für natürliche Personen für das Jahr 2018
- > Kurzmitteilungen Steuern / Neue Pauschbeträge bei Auslandsreisen für das Jahr 2018  
[Martina Šotníková, Jana Vejrová](#)
- > Rechtsprechung / Können vom Finanzamt bei einer unrichtigen Steuerfestsetzung Zinsen angefordert werden?  
[Jakub Šotník](#)

**Wirtschaft aktuell**

- > Wesentliche Verminderung der Konzernkosten für die Erstellung des ersten Konzernabschlusses nach tschechischem Recht  
[Jan Tichý, Jaroslav Dubský](#)

**Unternehmensberatung aktuell**

- > Datenschutz-Grundverordnung und Versicherungsschutz  
Alena Spilková

**Rödl & Partner Intern**

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2017  
Jana Švédová

**> Fachveranstaltungen**

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

Auch im neuen Jahr werden wir einen Vorlesungszyklus zu aktuellen Themen anbieten. Eine Einladung zu den jeweiligen Seminaren finden Sie stets in dieser Rubrik. Aktuelle Angebote veröffentlichen wir zudem auch auf unserem Web unter [http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

-jsd-

**Grundlagen bilden**

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik**

Januar 2018, MK ČR E 16542

**Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**

Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | [www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

**Redaktion:** Ing. Jana Švédová – [jana.svedova@roedl.com](mailto:jana.svedova@roedl.com)

**Layout/Satz:** Rödl & Partner – [publikace@roedl.com](mailto:publikace@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.